

Bern, 4. Juni 2020



Per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Nationalrates

3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 17.423 Rutz Mitwirkungspflicht im Asylverfahren Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz lehnt die vorliegende Vorlage vollumfänglich ab. Eine zwangsweise Durchsuchung von elektronischen Geräten zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden ist datenschutzpolitisch unverhältnismässig und verfehlt: Eine zwangsweise Durchsuchung von elektronischen Geräten mag zur Aufdeckung einer Straftat Sinn machen, für die Identitätsfeststellung von Asylsuchenden geht sie allerdings zu weit.¹ Deshalb ist es verfehlt, wenn in einem administrativen Asylverfahren die Hürden für einen Zugriff auf elektronische Daten tiefer sind als bei der Aufklärung einer Straftat. Zudem ist das Recht auf Asyl international garantiert und Asylbewerber/innen dürfen bei der Wahrnehmung dieses Rechts nicht zu Bittsteller/innen degradiert werden. Zudem ist es unwürdig, Menschen zur Offenlegung ihrer Handydaten zu zwingen, die aus achtenswerten Beweggründen ihre Identität nicht preisgeben möchten. Weiter befinden sich auf Mobiltelefonen meist heikle, private Daten, deren Schutz nicht aufgeweicht werden darf. Die vorliegende Vorlage würde deshalb zu einem datenschutzpolitischen Dambruch führen. Und schliesslich würde diese Vorlage eine Verkomplizierung und Verlängerung der Asylverfahren zur Folge haben, was dem Ziel der Asylgesetzrevision von 2015 widerspricht. Sollte die SPK-N dennoch an der Weiterverfolgung dieser Vorlage festhalten, so ist es für uns insbesondere wichtig, dass auf eine Zwischenspeicherung der aus diese Durchsuchung erlangten Daten verzichtet (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.2.) wird und die Frist zur Aufbewahrung dieser Daten verkürzt wird (vgl. unten stehend Ziff. 2.3).

¹ Vgl. Artikel Blick „Auf Mobiltelefonen befinden sich zudem heikle, meist private Daten, deren Schutz nicht aufgeweicht werden darf“, 20.2.2020.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Abschliessende Aufzählung von zu durchsuchenden elektronischen Datenträgern (Art. 8a Abs. 2 VE-AsylG)

Die allfällige Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative muss aus Sicht der SP Schweiz möglichst massvoll und verhältnismässig ausgestaltet werden. Dafür ist es notwendig, dass die Aufzählung der möglichen elektronischen Geräte der Asylbewerber/innen, welche durchsucht werden können² abschliessend ist. Damit Rechtssicherheit für Asylsuchende und Behörden darüber hergestellt werden, welche elektronischen Geräte (Datenträger) ausgewertet werden dürfen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 8a Abs. 2 VE-AsylG folgendermassen abzuändern:

2 Elektronische Datenträger sind insbesondere:

- a. Mobiltelefone, Smartphones und -watches, SIM-Karten;**
- b. Computer, Laptops, Notebooks, Tablets;**
- c. Speichermedien wie USB-Sticks, SD-Speicherkarten, DVD und CD-ROM.**

2.2. Zwischenspeicherung der Daten (Art. 8a Abs. 3 VE-AsylG)

Wie oben ausgeführt (siehe unter Ziff. 1) werden durch entsprechende Durchsuchungen von elektronischen Datenträgern oft aus Sicht des Datenschutzes sensitive Daten erlangt. Auf eine entsprechende Zwischenspeicherung ist deshalb aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Datensicherheit zu verzichten. Weiter haben Erfahrungen aus anderen Ländern gezeigt, dass das Interesse der Behörden besteht, diese Daten auch anderweitig zu nutzen. Dies kann nur mit einem Verzicht auf die Zwischenspeicherung verhindert werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 8a Abs. 3 VE-AsylG ersatzlos zu streichen.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

2.3. Fristen zur Aufbewahrung der Daten (Art. 8a Abs. 5 VE-AsylIG)

Für eine datenschutzrechtlich möglichst massvolle Umsetzung dieser Vorlage ist es notwendig, dass die aus diesen Durchsuchungen gewonnenen Daten so rasch wie möglich gelöscht werden. Die von der Mehrheit der SPK-N vorgeschlagene maximale Aufbewahrungsdauer von einem Jahr erscheint uns insbesondere auch mit Blick auf die kurzen Fristen im neuen Asylverfahren als viel zu lang.³ Zudem widerspricht eine offensichtlich überlange Aufbewahrungsfrist auch dem Grundsatz der verhältnismässigen Datenbearbeitung gemäss Art. 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz. Eine maximale Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten erscheint uns hingegen angemessen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 8a Abs. 5 VE-AsylIG folgendermassen abzuändern:

5 Nach der Auswertung werden die Personendaten gelöscht. Alle Personendaten werden spätestens nach 6 Monaten seit der Speicherung automatisch gelöscht. Der Bundesrat legt fest, welche Daten nach Absatz 1 erhoben werden, und regelt den Zugriff sowie die Einzelheiten der Auswertung der Personendaten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Bearbeitung dieser Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat, Präsident



Claudio Marti, Politischer
Fachsekretär

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.